

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8237d3f2-c7ae-3552-8ded-3f4fff705658>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 82 BGB - Anerkennung der Stiftung

¹Die Stiftung ist anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des [§ 81 Absatz 1 bis 3](#) genügt und die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, es sei denn, die Stiftung würde das Gemeinwohl gefährden. ² Bei einer Verbrauchsstiftung erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die in der Satzung für die Stiftung bestimmte Zeit mindestens zehn Jahre umfasst.

